

Jugendschutzbericht

für den Medienrat der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- zweites Halbjahr 2013 -



Inhalt

1	Mitwirkung an bundesweiten Jugendschutz-Fragen.....	4
1.1	Neue Organisation nach der Strukturreform der KJM	4
1.2	Themenverantwortung der BLM	5
1.2.1	Selbstkontrollenrichtungen.....	5
1.2.2	Onlinespiele, Europa/Internationales.....	5
1.2.3	Telemedien	5
1.2.3.1	Sitzungen der AG Telemedien.....	5
1.2.3.2	AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte	6
1.2.3.3	Jugendschutzprogramme	9
1.2.4	Beteiligung in Arbeitsgruppen.....	11
1.2.5	Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM	13
1.2.6	Indizierungen	14
2	Aufsicht	20
2.1	Rundfunk	20
2.1.1	Beschwerden Rundfunk.....	20
2.1.2	Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM	22
2.1.3	Nachträgliche Überprüfung von Sendungen	23
2.1.4	Problemfälle.....	25
2.1.5	Prüffälle / Verstöße Rundfunk	28
2.1.5.1	Fernsehen.....	28
2.1.5.2	Hörfunk	32
2.2	Telemedien	35
2.2.1	Beschwerden und Anfragen Telemedien.....	35
2.2.2	Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle	35
2.2.2.1	Mediatheken.....	36
2.2.2.2	Weitere Problemfelder	39
2.2.3	Prüffälle / Verstöße Telemedien	40
2.2.3.1	Fälle im KJM-Prüfverfahren.....	40
2.2.3.2	Fälle in KJM-Präsenzprüfungen	41
2.2.3.3	Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft	42
2.2.3.4	Fälle im Beobachtungsmodus.....	43
2.2.3.5	Fälle vor Gericht	44

2.3	Weitere Maßnahmen und Aktivitäten	44
2.3.1	Veranstaltungen mit Beteiligung der BLM (Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz)	44
2.3.2	BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss et al.	46

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 39. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2013.

1 Mitwirkung an bundesweiten Jugendschutz-Fragen

Ziel des Jugendmedienschutzes ist es, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen noch nicht entsprechen, möglichst gering zu halten und die Heranwachsenden bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Dabei soll sichergestellt werden, dass Medieninhalte, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährden oder beeinträchtigen können, von Seiten der Anbieter gar nicht oder so verbreitet werden, dass sie von Personen der betroffenen Altersgruppe üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Für die Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien ist im Bereich des Jugendschutzes die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig. Sie überprüft als Organ der Landesmedienanstalten die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und entscheidet über rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

1.1 Neue Organisation nach der Strukturreform der KJM

Mit dem zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) wurde eine Gemeinsame Geschäftsstelle (GGS) für die Kommissionen der Landesmedienanstalten ins Leben gerufen. Dies hat seit 01.09.2013 eine geänderte Zuarbeit für die KJM zur Folge. Jedes ordentliche KJM-Mitglied übernimmt in Absprache mit seinem Stellvertreter die Verantwortung für bestimmte Themenfelder.

Für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien bzw. ihren Präsidenten, Siegfried Schneider, und seinen Stellvertreter, Dr. Jürgen Brautmeier von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), bedeutet das konkret die Verantwortung für die folgenden Themenfelder:

- Telemedien
- Onlinespiele
- Selbstkontrolleinrichtungen
- Europa/Internationales

Themen von grundsätzlicher Bedeutung werden unter Federführung der jeweils verantwortlichen KJM-Mitglieder in der Regel mit Rückgriff auf die bereits bestehenden Arbeitsgruppen bearbeitet. An den Prüfverfahren der KJM im Hinblick auf die Einzelverstöße hat sich nichts geändert.

Die Aufgaben der ehemaligen KJM-Stabsstelle werden seit 01.09.2013 zum Teil in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin, zum Teil beim Vorsitzenden in München und zum Teil in den Landesmedienanstalten bearbeitet.

1.2 Themenverantwortung der BLM

1.2.1 Selbstkontrollenrichtungen

Die BLM verantwortet nach der Strukturreform unter anderem das Themenfeld Selbstkontrollenrichtungen. Im aktuellen Berichtszeitraum hat die BLM die Verlängerung der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Multimedia-Diensteanbieter (FSM) e.V. als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) durch die KJM vorbereitet. In ihrer Sitzung am 18.09.2013 in Berlin beschloss die KJM, die Anerkennung der FSM antragsgemäß um weitere vier Jahre bis 2017 zu verlängern.

1.2.2 Onlinespiele, Europa/Internationales

Zu den Themenfeldern Onlinespiele und Europa/Internationales wird die BLM in Abstimmung mit der LfM im Jahr 2014 die Aufbereitung der Themen für die KJM bzw. ihre Bearbeitung in entsprechenden Arbeitsgruppen (AGs) organisieren.

1.2.3 Telemedien

Auch das Themenfeld Telemedien – und damit den technischen Jugendmedienschutz – verantwortet die BLM seit Anfang September 2013 federführend. Das Thema wurde im Berichtszeitraum maßgeblich mit Rückgriff auf die bereits bestehende Arbeitsgruppe Telemedien bearbeitet.

1.2.3.1 Sitzungen der AG Telemedien

Im aktuellen Berichtszeitraum stellte das Themengebiet Jugendschutzprogramme den Schwerpunkt der Arbeit der AG Telemedien dar. In mehreren Arbeitssitzungen wurden Entscheidungen der KJM vorbereitet bzw. wurden Entscheidungen der KJM in der Praxis und im Dialog mit Anbietern umgesetzt.

Am 02.07.2013 traf sich die AG Telemedien zu einer Sitzung in der BLM in München. Als ein Schwerpunktthema wurden Jugendschutzprogramme erörtert. Hierbei ging es vor

allem um die Filterleistung der anerkannten und zur Anerkennung vorgelegten Jugendschutzprogramme. Es wurde zudem thematisiert, wie die Zusammenarbeit mit der Glücksspielaufsicht im Rahmen der Amtshilfe in Hinblick auf die Bewertung von Altersverifikationssystemen zum Ausschluss Minderjähriger vom Onlineglücksspiel optimiert werden kann. Als zweiter Themenschwerpunkt wurde ein Antrag der Sofort AG zur Positivbewertung des Altersverifikationssystems (AVS) „Sofort Ident“ behandelt.

Am 15.10.2013 fand eine weitere Arbeitssitzung in München statt. Zum Thema Jugendschutzprogramme wurden die Ergebnisse des achten Tests von Jugendschutzfiltern durch jugendschutz.net diskutiert. Außerdem nahmen Vertreter von JusProg an der Sitzung teil, die nicht nur über den Stand der Nachbesserungen des Jugendschutzprogramms berichtet, sondern auch die Funktionen einer Jugendschutz-App für Android-Phones vorgestellt haben, die der KJM zur Anerkennung vorgelegt werden soll. Geschlossene Benutzergruppen wurden in Bezug auf aktuelle AVS-Konzepte und Amtshilfe-Anfragen seitens der Glücksspielaufsicht thematisiert.

Am 19.12.2013 fand eine dritte Sitzung der AG Telemedien in der GGS in Berlin statt. Auch hier wurde das Thema Jugendschutzprogramme diskutiert, insbesondere mit Vertretern der Deutschen Telekom, die neben ihrem Jugendschutzprogramm für den PC auch eine Kinderschutzsoftware für mobile Endgeräte mit iOS-Betriebssystem vorgestellt haben. Es wurde über den weiteren Austausch und den Gesprächsbedarf mit Anbietern gesprochen, die Konzepte für Geschlossene Benutzergruppen zur Positivbewertung durch die KJM vorgelegt hatten. Ferner wurden zwei Konzepte für Technische Mittel als anerkennungsfähig beurteilt.

1.2.3.2 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: geschlossene Benutzergruppen

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus zwei Sicherheitselementen bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zuteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Die Eckwerte sind auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ beschlossen („AVS-Raster“), die auch auf der KJM-Homepage veröffentlicht sind.

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

Im Berichtszeitraum hat die KJM **ein neues Konzept für geschlossene Benutzergruppen** positiv bewertet:

Bei dem System „SOFORT Ident“ der SOFORT AG handelt es sich um ein Konzept für ein AVS, bei dem unmittelbar im Anschluss an die Identifizierung Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe gewährt wird. Es sind zwei Varianten der Altersverifizierung vorgesehen: zum einen die Überprüfung von Kontaktdaten und Geburtsdatum via Online-Banking-Login und einem anschließenden SCHUFA IdentitätsCheck, zum anderen die Möglichkeit, dieselben Daten online via der eID-Funktion des neuen Personalausweises zu überprüfen.

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme (so genannte **technische Mittel**) zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen, noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten

eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel werden im JMStV nicht gemacht, lediglich das einzuhaltende Schutzniveau wird vorgeschrieben. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für technische Mittel ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer **Kombination** von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte **„übergreifende Jugendschutzkonzepte“**. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei häufig konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedienangeboten abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Insgesamt gibt es 29 von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für Altersverifikationssysteme (AVS), acht von der KJM positiv bewertete Konzepte für technische Mittel, sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AVS als Teilelementen.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen, technischen Mitteln sowie übergreifenden Konzepten ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich GlüStV und Online-Lotto

Aufgrund des zum 01.07.2012 in Kraft getretenen „Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) „sind bestimmte Formen des Online-Glückspiels mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig geworden. In der amtlichen Erläuterung zum GlüÄndStV wird in diesem Zusammenhang auf die „Richtlinien der KJM“ Bezug genommen und die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger festgeschrieben. Die vom Glücksspielkollegium der Länder beschlossenen Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV sehen ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vor.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des Glücksspiel-Staatsvertrags aufgrund der Gesetzesformulierung im Zuge der seit dem 01.07.2012 geltenden Fassung des GlüStV bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden liegt, hatte die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen folgendes Verfahren verabredet, welches dann auch vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV aufgenommen wurde: Eine Einschätzung der KJM zu AVS-Konzepten für den Glücksspiel-Bereich erfolgt im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

Im zweiten Halbjahr 2013 haben sich vier Glücksspiel-Aufsichtsbehörden mit der Bitte an die KJM gewandt, zu prüfen, ob bei der Glücksspiel-Aufsicht zur Genehmigung eingereichte AVS-Konzepte den etablierten AVS-Kriterien der KJM entsprechen bzw. ob die KJM zu solchen Verfahren eine Positivbewertung erteilen könne. Bei einem Fall ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. In drei Fällen wurden die Konzepte als nicht geeignet bewertet, als AV-Systeme im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV zu fungieren.

1.2.3.3 Jugendschutzprogramme

„Usability-Tests“ der beiden von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen (Black- und Whitelists), die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über vorgegebene Sperrlisten und automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV können Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen. Anerkannte Jugendschutzprogramme sind in der Lage, ein solches vom Inhalte-Anbieter in sein Internet-Angebot implementiertes standardisiertes Alterslabel auszulesen.

Die KJM hat im Februar 2012 erstmals zwei Jugendschutzprogramme unter Auflagen anerkannt: das des Vereins JusProg und das der Deutschen Telekom. Beide laufen auf den aktuellen Windows-Betriebssystemen und sind nutzerautonom. Die Anerkennung unter Auflagen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Etablierung einer neuen Schutzoption für beeinträchtigende Inhalte. So sind die Programme eine Hilfe für die elterliche Aufsicht, aber kein Ersatz dafür, Kinder ins Internet zu begleiten. Die Software muss regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. Somit lag der Schwerpunkt der Arbeit der AG Telemedien im Berichtszeitraum darauf, in einem konstruktiven und kritischen Dialog, die Anpassung und Aktualisierung der bestehenden Jugendschutzprogramme zu begleiten.

Erwartungen der AG Telemedien: Weitere Steigerung der Verbreitung, Verfügbarkeit auf mobilen Plattformen

Die Verbreitung der Jugendschutzprogramme stellt ein vordringliches Anliegen der KJM dar, besonders auf mobilen Plattformen. Daher hat sie den Beschluss zur Vollerkenntnis auf der Grundlage von Zusagen und bestimmten Erwartungen an die Anbieter gefasst: Die KJM erwartet, dass die Erweiterungen der Jugendschutzprogramme von Telekom und JusProg für mobile Plattformen der KJM bis Herbst dieses Jahres zur Anerkennung vorlegt werden. Die KJM begrüßt die Zusage der Anbieter, ihre Jugendschutzprogramme mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit für Eltern und die Wirksamkeit der Filtermechanismen weiterzuentwickeln. Dazu gehören zum Beispiel Verbesserungen der Filterwirkung im Web 2.0 und bei Inhalten wie Gewalt, Selbstgefährdung und Rassismus.

Um den jeweiligen aktuellen Stand bei diesen Verbesserungen zu begleiten, wurden intensive Gespräche mit den Anbietern der beiden anerkannten Jugendschutzprogramme geführt.

Programmierung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für anerkannte Jugendschutzprogramme

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden www.-Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet („gelabelt“) haben, dürfen diese Inhalte nun für alle im JMStV vorgesehenen Altersstufen verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen, wie die Einhaltung von Zeitgrenzen oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels, ergreifen zu müssen (= Privilegierung).

Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen im Gegenzug in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

Hintergrund: Labeling (Programmieren für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV)

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das sogenannte Labeling.

Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen zuzuordnen. Besonders für Anbieter umfangreicher Webangebote ist es hilfreich, da es möglich ist, Altersstufen nicht nur zentral in der „age-de.xml“ abzulegen, sondern auch im Quellcode der einzelnen Seite oder im http-header. Dadurch lässt sich das Labeling mit bereits im Einsatz befindlichen Contentmanagement- oder Redaktionssystemen verbinden.

Für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm aufgrund des durch die Eltern eingestellten Alters den Zugriff auf ein gelabeltes Angebot unterbindet, kann der Anbieter für die einzelnen Altersstufen alternative Ausweichseiten vorbereiten.

Das Labeling eigener Angebote hat nicht nur für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte den Vorteil der Privilegierung, sondern bietet Anbietern unbedenklicher oder explizit für Kinder oder Jugendliche gedachter Angebote ein einfaches Mittel, um zu verhindern, dass Ihre Angebote von Jugendschutzprogrammen blockiert werden können.

1.2.4 Beteiligung in Arbeitsgruppen

Die BLM war im Berichtszeitraum in weiteren AGs der KJM vertreten:

AG Politische Jugendschutzentwicklungen

Am 13.11.2013 traf sich die AG Politische Jugendschutzentwicklungen zu einer konstituierenden Sitzung in München. Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und stellvertretender KJM-Vorsitzender, und Sebastian Gutknecht, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen und KJM-Mitglied, unterstrichen als Themenverantwortliche dabei die Notwendigkeit, sich in die politische Debatte zum Jugendschutz einzubringen. Als erster Schritt wurde vereinbart, eine Informationsvorlage anzufertigen, die einen Sachstandsbericht zu den Verhandlungsergebnissen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene sowie die sich daraus ergebenden Schritte für die KJM beinhalten soll.

Am 11.12.2013 traf sich die AG zu ihrer zweiten Sitzung in Berlin. Dabei wurden die jugendmedienschutzrelevanten Ergebnisse des Koalitionsvertrags diskutiert und als erste Maßnahme ein Konzept für eine KJM-Veranstaltung im politischen Raum weiterentwickelt.

AG KJM-BPjM

Am 14.11.2013 fand unter Federführung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) die erste Sitzung der AG KJM-BPjM in Bonn statt. Darin wurden zum einen Probleme und Optimierungsmöglichkeiten bei allgemeinen Verfahrensfragen, wie zum Beispiel die äußere Form der Indizierungsanträge und Stellungnahmen, besprochen. Zum anderen wurde über die Darstellung von Fallzahlen in den Berichten der BPjM, der KJM und von jugendschutz.net diskutiert. Des Weiteren wurden anhand von Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Beurteilung von Internetangeboten diskutiert.

Gemeinsame Sitzung der AG Berichtswesen und der AG Öffentlichkeitsarbeit

Am 11.12.2013 trafen sich die Mitglieder der AG Berichtswesen und der AG Öffentlichkeitsarbeit zu ihrer ersten Sitzung nach der Strukturreform in Berlin. Zu Gast waren Mitglieder der AG Politische Jugendschutzentwicklungen. Im Mittelpunkt dieser gemeinsamen Sitzung standen die Evaluierung der bisherigen Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mit den zugehörigen Tätigkeitsberichten sowie die Planung zukünftiger Maßnahmen für das Jahr 2014. Die AG-Mitglieder verständigten sich darauf, die von der KJM-Stabsstelle etablierten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zunächst unverändert fortzuführen. Entsprechend befürworteten sie den von der Gemeinsamen Geschäftsstelle vorgestellten Maßnahmenkatalog für das kommende Jahr. Um die Öffentlichkeitsarbeit jedoch auch zukünftig zielführend gestalten zu können, beschlossen die beiden AGs die Anregung einer Leitbilddiskussion in einer KJM-Sitzung.

AG Neue Formate

Die Arbeitsgruppe Neue Formate der KJM, die im Zuge der Strukturreform ins Leben gerufen wurde, tagte unter der Federführung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) erstmals am 02.07.2013 in Ludwigshafen. Die Teilnehmer tauschten sich über Recherchemöglichkeiten zu neuen Fernsehformaten und über eine anbieterübergreifende Systematisierung aus. Weitere Themen waren Ergebnisse und Erfahrungen aus der laufenden Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten, künftige Berichtspflichten für die KJM sowie Abläufe und Aufgabenverteilung bei der Beobachtung und Erstbewertung neuer Formate.

AG Bußgeldverfahren

Die Arbeitsgruppe Bußgeldverfahren der KJM tagte unter der Federführung der LMK erstmals am 29.08.2013 in Ludwigshafen. Themen des ersten Treffens waren neben der Erörterung der künftigen Arbeitsweise der AG erste Überlegungen hinsichtlich der Erarbeitung von Anwendungs- und Auslegungsregeln zur Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-verfahren nach dem JMStV sowie zur Erstellung eines Bußgeldkataloges.

1.2.5 Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM

Die BLM hat seit der Etablierung der KJM-Prüfgruppen als eine von vier Landesmedienanstalten die Sitzungsleitung von Präsenzprüfungen inne. Dort sichten die Prüfgruppen-Mitglieder die zu behandelnden Fälle und geben Entscheidungsempfehlungen für die KJM ab. Die Präsenzprüfungen finden dezentral statt und werden abwechselnd in der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) und der BLM durchgeführt.

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Sitzungsleitung gehören die inhaltliche, technische und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Präsenzprüfung, die Leitung der Sitzung sowie das Erstellen eines Ergebnisprotokolls, das der Gemeinsamen Geschäftsstelle übermittelt wird. Es dürfen keine Fälle der Landesmedienanstalt des jeweiligen Sitzungsleiters behandelt werden. Er selbst hat keine Stimme in der Sitzung. Der Sitzungsleiter korrigiert und unterschreibt die Prüfbegründungen, die von der zuständigen Landesmedienanstalt verfasst werden. Zudem sichtet und überprüft er die Beschlussvorlagen der in seiner Präsenzprüfung behandelten Fälle für die KJM hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität.

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis führen die Sitzungsleiter der KJM regelmäßige Prüferworkshops durch. Hier diskutieren die KJM-Prüfer zum einen aktuelle Prüffälle anhand der Bewertungskriterien, zum anderen stellen Experten aus Wissenschaft, Forschung oder anderen Institutionen ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Jugendmedienschutzes vor. Außerdem wurde eine verstärkte Vernetzung unter den Sitzungsleitern sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über aktuelle inhaltliche, rechtliche und technische Fragestellungen mit den KJM-Mitgliedern etabliert.

Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien

Im Berichtszeitraum fanden zwei Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt elf Fälle bearbeitet wurden.

Im Rundfunk wurden vier Angebote gesichtet. Dabei handelte es sich um zwei Unterhaltungsshows, eine Serienfolge und eine Programmankündigung. Die Prüfer bewerteten alle Fälle aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung als Jugendschutz-Verstoß und empfahlen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

In einer Telemedien-Präsenzprüfung unter der Leitung der BLM wurden sieben Fälle inhaltlich bewertet und als Verstoß gegen mehrere Bestimmungen des JMStV eingestuft. Dabei handelte es sich bei vier Angeboten um einfache Pornographie, bei zwei Angeboten um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, ein Angebot war dem Rechtsextremismus zuzuordnen.

In der Praxis werden Rundfunk-, vor allem aber auch Telemedienfälle von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wurde hier einem Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

1.2.6 Indizierungen

Die Indizierungsverfahren sind auch nach der Strukturreform beim KJM-Vorsitzenden in München angesiedelt.

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM war im Berichtszeitraum von Juli bis Dezember 2013 insgesamt mit rund 370 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträgen befasst.

Im aktuellen Berichtszeitraum ist bei den Stellungnahmen und insbesondere bei den Indizierungsanträgen der KJM ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln. Das zeigte sich unter anderem daran, dass die BPjM die inhaltliche Bewertung der KJM bei allen Stellungnahmen teilte.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt war die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 mit knapp 1900 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2013 nahm die KJM zu **138** Internetangeboten im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM Stellung. Wie schon im letzten Berichtszeitraum ist auch im zweiten Halbjahr 2013 ein beträchtlicher Anstieg der Stellungnahmen zu verzeichnen. Antragsteller waren u. a. Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Polizeidienststellen. Der Vorsitzende der KJM befürwortete bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM.

Elf Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung.

Bei **drei** Angeboten wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle wurden mit einer Entscheidungsempfehlung des Vorsitzenden an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet, da sich hier eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete. In allen drei Fällen stimmte der Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung zu, die Indizierung wurde damit abgelehnt.

Bei **13** Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Befürwortete Stellungnahmen: Inhalte

Bei dem Großteil der Anträge befürwortete der Vorsitzende eine Indizierung. Bei diesen Anträgen war eine Vielfalt an inhaltlichen Themen, wie pornografische, gewalthaltige oder rechtsextremistische Inhalte sowie Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung festzustellen.

69 Angebote waren der **einfachen Pornografie** zuzuordnen. Auffallend war, dass eine Vielzahl der pornografischen Angebote Bilder von zum Teil sehr jung aussehenden Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, bei der Ausübung sexueller Handlungen enthielten. Einige der Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen oder pornografischen Kontext.

12 Angebote hatten so genannte **schwere Pornografie** zum Inhalt: Die meisten Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen. Drei Angebote erfüllten nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornografie nach § 184b StGB. Bei diesen Angeboten befürwortete der Vorsitzende gemäß dem Beschluss der KJM vom 15.05.2013 eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

Bei **12** Angeboten wurden gewalthaltige oder so genannte „**Tasteless**“-Inhalte festgestellt. Zum Teil handelte es sich hier um Lieder mit gewalthaltigen Inhalten, beispielsweise aus dem Genre „Gangsterrap“, zum Teil um Angebote, die Bilder und Videos mit getöteten oder leidenden Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigten.

Rechtsextremistische Inhalte enthielten **sieben** Angebote. Diese beinhalteten rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial und verbreiteten Gedanken der Revisionismustheorie, indem der systematische Massenmord an jüdischen Menschen während des NS-Regimes angezweifelt bzw. in Ansätzen geleugnet wird. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Es besteht die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden.

Bei **sieben** Fällen handelte es sich um so genannte „**Posenfälle**“, d. h. sie enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Diese Angebote zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist leicht bekleidet, etwa mit Stringtanga, Bikini oder Unterwäsche. Es handelt sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wird außerdem deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Der Kamerafokus liegt aufgrund der eingenommenen Posen und der Kameraperspektive meist auf dem nur leicht bedeckten Intimbereich oder dem entblößten Gesäß der Mädchen.

Bei **vier** Angeboten wurden **jugendgefährdende Inhalte** festgestellt: Bei zwei Angeboten handelte es sich um Lieder mit frauenverachtenden Texten. In diesen wurden Frauen als ständig verfügbare Lust- und Sexualobjekte dargestellt und sexuelle Handlungen in derb-zotiger Sprache detailliert beschrieben. Sowohl das Geschlechterrollenbild von Frauen, welches vor allem auf sexueller Verfügbarkeit basiert, als auch das funktionalistische Bild von Sexualität im Allgemeinen, welche diese Angebote vermittelten, kann zu einer sozial-ethischen Desorientierung bei Kindern und Jugendlichen beitragen.

Ein Angebot enthielt Beiträge über den Amoklauf des Norwegers Anders Breivik, die sich durch ein hohes Maß an Zynismus auszeichnen. Die zynischen Kommentare in Verbindung mit einem Foto, das mutmaßlich den von mehreren Leichen umgebenen Breivik während des Amoklaufs zeigt, können auf Kinder und Jugendliche eine potentiell verrohende Wirkung ausüben. Die Inhalte und die Bilder sind in keinen seriösen Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext eingebunden, vielmehr dienen diese lediglich Unterhaltungszwecken. Den meist jugendlichen Opfern wird keinerlei Empathie entgegengebracht. Ein nachhaltiger Empathieverlust mit Opfern von Gewalttaten und eine Verrohung von Heranwachsenden sind daher zu befürchten.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da sich hier eine klare Tendenz zur positiven Darstellung von Pädophilie fand. Sexueller Missbrauch von Kindern wird enttabuisiert und verharmlost, indem in dem Angebot der Geschlechtsverkehr von Erwachsenen mit Kindern unter bestimmten Voraussetzungen ethisch und moralisch gerechtfertigt wurde. Der Gesamtkontext thematisiert Kinder und Jugendliche letztlich in objekthafter und sexualisierter Weise. Das in dem vorliegenden Angebot als legitim

dargestellte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen. Derartige Inhalte können an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen ihre Rolle als Anschauungs- bzw. Sexualobjekt zu akzeptieren und so auf ihr Recht auf Selbstbestimmung verzichten zu müssen.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß §16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu über 1800 Telemedienangeboten Indizierungsanträge.

Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist im zweiten Halbjahr 2013 ein starker Anstieg der Indizierungsanträge der KJM zu verzeichnen: Von Juli bis Dezember 2013 wurden **228** Anträge der KJM durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht. Zahlreiche Indizierungsanträge der KJM wurden der KJM von jugendschutz.net als antragsberechtigter Institution mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder die KJM mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten.

Indizierungsanträge: Inhalte

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: **175** Angebote enthielten **einfache Pornografie**. Mehrere Angebote beinhalteten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen wie Fesselung, Knebelung etc. (so genannte „Rape-Sites“) oder mit außergewöhnlichen Sexualpraktiken, wie Sadomasochismus. In der Regel zeigen die Angebote nicht nur pornografische Standbilder, sondern auch animierte Bilder und Videoclips. Hierbei handelt es sich häufig um Vorschaubilder zu pornografischen Filmen, die durch direkte Verlinkung auf eine interne Unterseite oder ein externes Angebot oftmals kostenlos frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

Acht Angebote zeigten so genannte **schwere Pornografie**: Sieben Angebote beinhalteten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen, ein Angebot machte einen von der BPjM indizierten Film zugänglich, der kinderpornografische Inhalte aufwies.

Bei **14** Angeboten handelte es sich um so genannte **Pro-Ana-Foren**, in denen die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerter Lifestyle glorifiziert wurde. Mit Bildern und Texten wie „Brief an Ana“ und „Anas 10 Gebote“ wurden ein extremes Schlankeitsideal und eine problematische bzw. gesundheitsgefährdende Einstellung gegenüber dem eigenen Körper propagiert. Hinweise auf psychologische Beratungsstellen und Informationen zur Krankheit

Anorexie fehlten bei diesen Angeboten völlig. Diese waren vorrangig auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren befinden sich in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich sittliche Wert- und Normvorstellungen erst herausbilden. Es besteht durch solche Inhalte die Gefahr, dass Jugendliche eine den Erziehungszielen entgegen gesetzte Haltung einnehmen. Auf der Suche nach Identifikationsmöglichkeiten und alternativen Verhaltens- und Lebensmodellen können Jugendliche dadurch in dem gesellschaftlich vorherrschenden Schlankheitstrend bestärkt und hinsichtlich einer Essstörung falsch informiert bzw. zur Entwicklung einer Essstörung animiert oder in einer bereits vorhandenen Essstörung bestärkt werden.

12 Angebote enthielten **gewalthaltige Darstellungen**. Hierbei handelte es sich um sieben Lieder mit gewalthaltigen Inhalten aus dem Genre „Rap“ bzw. „Gangsterrap“, drei Filme bzw. Filmtrailer, ein Onlinespiel und um ein „Tasteless-Angebot, das Bilder und Videos mit getöteten oder leidenden Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigte.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei **acht** der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Der Großteil dieser Angebote enthielt eine Fülle von rechtsextremistischem und antisemitischem Text- und Bildmaterial. Zudem wurden Thesen der Revisionismustheorie verbreitet, indem Texte von einschlägig bekannten Holocaust-Leugnern aufgeführt wurden und der Nationalsozialismus und seine führenden Vertreter glorifiziert wurden. Bei diesen Angeboten war keinerlei kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, vielmehr wurde ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben.

Bei einem Angebot handelte es sich um ein Lied, in dem die Ermordung zahlreicher Juden während des NS-Regimes verharmlost bzw. ins Lächerliche gezogen wurde. Einziges Ziel des Liedes ist es, Anhänger des jüdischen Glaubens und explizit bekannte jüdische Persönlichkeiten lächerlich zu machen und als minderwertig darzustellen. Anhänger des jüdischen Glaubens werden damit diffamiert und ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, werden untergraben. Dabei werden allgemein gültige Wertvorstellungen und wesentliche Erziehungsziele konterkariert. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten.

Vier Angebote wurden als **jugendgefährdend** eingestuft, da es sich hier um so genannte **Selbstmordforen** handelte. In diesen Foren tauschten sich die Nutzer intensiv über verschiedene Methoden zum Suizid und deren Wirksamkeit aus. Die jeweiligen Mittel und Methoden zur Selbsttötung sowie deren Anwendung und mögliche Wirksamkeit wurden von den Nutzern detailliert beschrieben und diskutiert. Auch Möglichkeiten zur Beschaffung der Mittel wurden in den Foren genannt. Dadurch wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt. Dies kann besonders bei labilen und gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und eine Hilfestellung zum Suizid geben.

Weitere **drei** Angebote enthielten **andere jugendgefährdende Inhalte**: Hierbei handelte es sich um ein Angebot, das den Dschihad verherrlichte, ein Angebot, das Textbeiträge enthielt, die einen frauenverachtenden Charakter aufwiesen und an mehreren Stellen direkt auf ein indiziertes Angebot verlinkte und um ein Angebot, das derb-zotige Texte in Verbindung mit sexualisierten Fotos enthielt.

Bei **zwei** Angeboten, so genannten „**Ritzerforen**“, wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da sie Bilder und Texte enthielten, die Selbstverletzungen und -verstümmelungen zeigten und diese idealisierten. Aus Sicht des Jugendschutzes wird hier eine sehr problematische Einstellung dem eigenen Körper gegenüber artikuliert und pathologische Verhaltensweisen, wie Selbstverletzung, als Problembewältigungsstrategie dargestellt. Bei diesen Angeboten besteht die Gefahr, dass die heroisierende Darstellung von selbstverletzendem Verhalten Jugendliche in ihrer Wertvorstellung und Problemlösungskompetenz negativ beeinflussen kann. Eine therapeutische Intention war hier nicht erkennbar, vielmehr wurden Betroffene in ihren Vorstellungen und Handlungen bestärkt, während für noch nicht betroffene, gefährdungsgeneigte Jugendliche die Gefahr einer Nachahmung besteht.

Zwei Angebote zeigten **Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung**. Auf den Bildern waren leicht bekleidete Mädchen, die oftmals nur ein Top und einen Stringtanga oder einen Bikini trugen, in erotischen Posen, zu sehen.

2 Aufsicht

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Neben der Überprüfung formaler Aspekte, wie etwa der Einhaltung der Sendezeitgrenzen, dem korrekten Labeling für Jugendschutzprogramme oder dem Einsatz der Jugendschutzvorsperre bei digitalen Anbietern, werden entsprechende Angebote auch inhaltlich hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials beurteilt. Die BLM analysiert und bewertet somit Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Basis gesetzlicher Regelungen, pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und gesellschaftlich vorherrschender ethisch-moralischer Normen und Wertvorstellungen. Verstoßen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, stehen eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, zum Beispiel Beanstandungen, Sendezeitgrenzen, die Vorschaltung technischer Mittel und Bußgelder.

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hat jedoch nicht nur die Durchführung von Verfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick; vielmehr versteht er sich als Ansprech- und Dialogpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. So steht die BLM mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunksender und mit Telemedienanbietern in regelmäßigem Austausch, um sie im Hinblick auf jugendschutzrelevante Fragestellungen zu unterstützen. Die BLM trägt so dazu bei, dass schnelle Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden und Verstöße in mehreren Fällen aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass sowohl Rundfunk- als auch Telemedienanbieter diese Informationsleistung regelmäßig in Anspruch nehmen und die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner wahrnehmen.

2.1 Rundfunk

2.1.1 Beschwerden Rundfunk

Zahlreiche Anfragen und Hinweise von Bürgern zeigen, welchen hohen Stellenwert der Jugendmedienschutz in der Gesellschaft innehat und wie wichtig ein kontinuierlicher Diskurs über gesellschaftspolitische Themen aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes ist. Das gilt auch in Bezug auf medienethische Fragestellungen, die zwar unterhalb der Schwelle eines Jugendschutzverstößes liegen, aber ein medienethisches Problempotenzial aufweisen.

Die BLM war auch im aktuellen Berichtszeitraum Anlaufstelle und Ansprechpartner für mehrere Zuschauerbeschwerden und Bürgeranfragen.

So erreichten die BLM 139 Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die außerordentlich hohe Zahl erklärt sich durch einige Formate, die eine Flut an Beschwerden – zum Teil über Social Media-Plattformen – hervorgerufen haben.

- **„Die Geschmacksjäger – Zwei Köche auf Weltreise“ (Kabel 1)**

Der Großteil der Beschwerden, insgesamt 122, richtete sich gegen die Ausstrahlung der Reportage-Reihe „Die Geschmacksjäger – Zwei Köche auf Weltreise“, die im Berichtszeitraum im Tages- und Hauptabendprogramm des Senders Kabel 1 ausgestrahlt wurde. In der Sendung bereisen die beiden jungen Köche Hannes und Moe Asien und entdecken in jedem der Aufenthaltsländer die kulinarischen Spezialitäten der Region. Durchgehend beklagten die Beschwerdeführer, dass in der Sendung Tiere gequält und brutal getötet werden. Viele Beschwerdeführer verliehen ihren Unmut auf der Facebook-Seite des Senders Kabel 1 Ausdruck und verwiesen in ihren Einträgen auf der Social Media-Plattform, man solle die eigene Beschwerde an die zuständige Landesmedienanstalt senden.

Die BLM nahm Kontakt zum Jugendschutzbeauftragten von Kabel1 auf. Dieser informierte die BLM, dass aufgrund der zahlreichen Beschwerden, die den Sender selbst erreichten, das Format nachträglich der FSF zur Prüfung vorgelegt wurde. Die BLM wird den Fall aufgrund eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV in das Prüfverfahren der KJM einspeisen.

- **„Eye TV – der durchgeknallte Puppensender“ (Tele 5)**

Zu der im Tagesprogramm ausgestrahlten Programmankündigung des Senders Tele 5 zum Format „Eye TV – der durchgeknallte Puppensender“ erreichten die BLM vier Zuschauerbeschwerden. Der Clip zeigte zwei, an die beliebten „Sesamstraße“-Charaktere Ernie und Bert angelehnten Puppen in schwarzer Lederbekleidung.

Aufgrund des sexualisierten Kontextes, in dem eine bekannte Kinderserie parodiert wird, ging die BLM von einem Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV aus und übermittelte den Fall an die KJM zur Entscheidung (► 2.1.5.1).

- **Sport1-Nachtprogramm (Sport1)**

Fünf Beschwerden bezogen sich auf das Nachtprogramm von Sport1. Dies betraf das Nachtprogramm allgemein sowie mehrere konkrete Formate, etwa einen Erotikfilm der Rubrik „Sport1 Late-Movie“ oder die Talkshow „Die René Schwuchow Show – 6 vor 12“ (► 2.2.2.1). Die BLM überprüfte die Beschwerden hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung des Pornografieverbots. Auch wenn die BLM diesbezüglich nicht von einem Anfangsverdacht ausging, nahm sie die Beschwerden zum Anlass für eine genaue Überprüfung des Nachtprogramms der von ihr zugelassenen Sender (► 2.1.4).

Weitere Beschwerden bezogen sich auf die Ausstrahlung der Serie „Navy CIS“ im Tagesprogramm von Kabel 1 (zwei Beschwerden), auf Militärdokumentationen im Programm des Nachrichtensenders N24, auf eine Serien-Programmankündigung auf SKY, auf die Ausstrahlung eines Werbespots zu einem Online-Dating-Portal auf Kabel 1, auf

einen Spielfilm im Hauptabendprogramm auf Tele 5, auf eine Clip-Show (Kabel 1) und auf einen Spielfilm im Tagesprogramm von Kabel 1.

Die BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen einen zusätzliche Impuls für die Jugendschutzarbeit der BLM dar und fördern den Dialog zwischen interessierten Bürgern und der BLM.

2.1.2 Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM

Hintergrund: Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen u. a. bei Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, SKY, ANIXE, TNT FILM und MGM anhand der Programmvorschauen.

In der Programmbeobachtung vor erfolgter Ausstrahlung fiel der BLM das Scripted Reality-Erotikformat „Wild Wanna Bees – Die Luder-WG“ auf, das im Spätabendprogramm von Sport 1 ausgestrahlt wurde. Da die Wiederholung der Sendung im Tagesprogramm geplant war, nahm die BLM im Vorfeld der Ausstrahlung Kontakt mit der Jugendschutzbeauftragten von Sport 1 auf. Diese teilte mit, dass sie eine gekürzte Fassung, die für die Wiederholung im Tagesprogramm vorgesehen war, der FSF vorgelegt habe. Die Überprüfung der BLM ergab in der Folge, dass Sport1 auf eine Ausstrahlung des Formats im Tagesprogramm ganz verzichtete (► 2.1.4).

Mit Ausnahme dieses einen Falles hat die Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung keine Fälle ausgemacht, in denen davon auszugehen war, dass die Bestimmungen des JMStV nicht eingehalten wurden. Einmal mehr erwies sich dabei der Umstand als problematisch, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen getroffen werden konnten. Entsprechende Sendungen wurden nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet.

2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird auch überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind.

Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen hatten, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM, TNT Serie und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History.

Zu einer Reportage über die jährlich in England stattfindende „War and Peace Show“, ausgestrahlt auf N24 im Tagesprogramm, war von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen. Der Fall wurde an die KJM zur Entscheidung übermittelt (► 2.1.5.1).

Ebenfalls von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war im Fall eines Trailers für „Eye TV – der durchgeknallte Puppensender“, ausgestrahlt im Tagesprogramm auf Tele 5. Auch dieser Fall wurde an die KJM übermittelt (► 2.1.5.1; ► 2.1.1).

Die Überprüfung der Wrestling-Show „TNA Impact Wrestling“ auf Sport1 ergab, dass sämtliche Sendungen des Formates stets nach 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Im Falle des Anbieters SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote MGM, TNT FILM, TNT Serie und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgte neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre.

Hintergrund: Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Wrestlingshows: SKY Sport1 bzw. 2 strahlten im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelt es sich ausschließlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE, die in Form verschiedener Magazine gesendet werden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „RAW“, „Smackdown“, „NXT“, „Afterburn“, sowie „Experience“. Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass im aktuellen Berichtszeitraum sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, mit Vorsperre versehen waren. Formate der Liga TNA, bei denen in der Vergangenheit wiederholt Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt wurden, waren – wie schon im ersten Halbjahr 2013 – im aktuellen Berichtszeitraum nicht mehr im Programm von SKY.

Filme, Serien und sonstige Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmbeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen und Trailer – auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM, TNT Serie und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital- Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von SKY und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT FILM ,TNT Serie, SKY Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Im aktuellen Berichtszeitraum fielen drei Fälle auf, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Dabei handelt es sich um den Spielfilm „Blade“, ausgestrahlt ohne Vorsperre im Spätabendprogramm auf TNT Film sowie um die Episoden „Außenseiter“ der Serie „Cold Case – Kein Opfer ist je vergessen“, ausgestrahlt im Tagesprogramm, und „Ein böser Mensch“ der Serie „Boardwalk Empire“, ausgestrahlt im Hauptabendprogramm, beide ohne Vorsperre auf TNT Serie. Die BLM hat die drei Fälle an die KJM zur Entscheidung übermittelt (► 2.1.5.1).

Der Trend, dass Serien ein immer wichtigerer Programmbestandteil bei den privaten Anbietern werden, ist auch im aktuellen Berichtszeitraum ungebrochen. Die BLM trug diesem Umstand durch eine intensive Sichtung Rechnung. Bei der Überprüfung der Platzierung einzelner Serienfolgen konnte festgestellt werden, dass sich die Anbieter – mit

Ausnahme der beiden genannten Fälle bei TNT Serie – bei der Programmplanung an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF hielten.

Die BLM wird der Beobachtung von Serien im Tagesprogramm auch weiterhin hohe Aufmerksamkeit schenken – auch vor dem Hintergrund, dass die Platzierung im Tagesprogramm immer wieder zu Zuschauerbeschwerden führt.

Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme

Hintergrund: Die Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (4 Filme), MGM (9 Filme), TNT FILM (7 Filme) und Tele 5 (10 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 30 (erstes Halbjahr 2013: 26) verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich – mit einer Ausnahme – um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. Ein Fall befindet sich derzeit noch in der internen Prüfung der BLM.

2.1.4 Problemfälle

FSN.tv

Die BLM hat das Fernsehangebot von Herrn Patrick Schröder gesichtet und aus jugendschutzrechtlicher Sicht bewertet.

Nach diesen Bewertungen verfügen die Angebote aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum rechtsextremistischen Diskurs über ein erhebliches Problempotential.

Bei bestimmten Inhalten von FSN.tv kann eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nach JMStV vor allem aufgrund der jugendaffinen Präsentationsform (z. B. Einbeziehung auch moderner Popsongs ohne rechtsextremistischen Bezug, Identifikationspotential mit Moderatoren aufgrund deren Alter und Auftreten möglich) der Inhalte angenommen werden. Auch die Wortwahl der Moderatoren / Gäste kann als dem vorrangigen Entwicklungsziel zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehend betrachtet werden. Anstelle einer kritischen und sachlichen Betrachtungsweise von bestimmten Ideologieansätzen „kokettiert“ das Angebot durch häufige Anspielungen und Andeutungen mit dem ideologisch geprägten Hintergrund der Sprecher und ihrer Gäste (hauptsächlich rechtsextremistische Szene).

Die BLM hat mehrere Sendungen von FSN.tv an die KJM zur Entscheidung übermittelt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Erotikformate im Nachtprogramm

Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Erotikformate im Nachtprogramm bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes generell ein Problempotenzial und werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von Sport1, Kabel 1, Tele 5 und münchen.2.

Das Erotikprogramm von **Sport1** (► 2.1.1) bestand im Berichtszeitraum erneut aus einer Vielzahl von Formaten, die zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt wurden. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum gab es lediglich marginale Veränderungen. Folgende Formate wurden im Berichtszeitraum neu ins Programm genommen:

- **„Sexy Sport Clips WG 2013“**, erstmals ausgestrahlt am 10.07.2013 von 00:00 Uhr bis 00:30 Uhr, ist ein Scripted Reality-Erotikformat. Es handelt von vier Freundinnen, die auf Mallorca Urlaub machen und einen Tantra-Workshop besuchen. Zwischen den Frauen und dem Tantra-Lehrer kommt es hierbei zu erotischen Situationen, die meist im Koitus enden.
- Bei **„Wild Wanna Bees – Die Luder-WG“** (Erstausstrahlung am 10.09.2013 von 23:15 Uhr bis 00:00Uhr) handelt es sich um ein Scripted Reality-Erotikformat. Schauplatz des Geschehens stellt eine Münchner Wohngemeinschaft dar. Zum Großteil werden das Zusammenleben sowie sportliche Aktivitäten der Bewohner geschildert. Zwischen den den Bewohnern der Wohngemeinschaft, sowie weiteren Darstellern kommt es regelmäßig zu erotischen Situationen, die teilweise im Koitus enden.
- Das Scripted Reality-Erotikformat **„Sexy Alm – Girlfriends on Tour“**, erstmals ausgestrahlt am 05.11.2013 von 00:00 Uhr bis 00:30 Uhr, handelt von drei Freundinnen, die auf dem Bauernhof des Cousins einer der Frauen Urlaub machen. Während des Aufenthalts der Frauen kommt es zwischen verschiedenen Darstellern zu sexuellen Kontakten. Eine DVD mit der ungeschnittenen Fassung des Formats wurde von der FSK ab 18 Jahren freigegeben.
- Bei **„Hot 5 – Die erotischsten Werbeclips der Welt“** (Erstausstrahlung am 01.10.2013 von 02:00 Uhr bis 02:05 Uhr) handelt es sich um eine Clip-Show, in der Werbespots mit erotischer Komponente präsentiert werden.

- Bei „**René on Tour – Gesucht: Miss Schwuchow**“¹ handelt es sich um eine Reality-Doku mit humoristischen und erotischen Elementen. Die Sendung wurde am 03.12.2013 von 00:00 Uhr bis 00:45 Uhr zum ersten Mal ausgestrahlt. Der Moderator René Schwuchow, der bereits aus dem Format „Die René Schwuchow Show – 6 vor 12“ aus dem Nachtprogramm des Senders Sport 1 bekannt ist, sucht mit Hilfe seines Assistenten nach seiner Traumfrau. Dazu begeben sie sich an unterschiedliche Orte, etwa Warschau oder Mallorca. Im Rahmen der Sendung sind Vulgärsprache und eine Fokussierung auf das Thema Sexualität auszumachen.
- Bei „**Babestation Live**“ handelt es sich um eine täglich ausgestrahlte, interaktive erotische Live-Sendung (Erstausstrahlung am 04.12.2013 von 04:35 Uhr bis 06:00 Uhr). Wechselnde Frauen (meist zwei gleichzeitig) befinden sich auf einer Art Bühne von der aus sie die Sendung moderieren. Sie animieren die Zuschauer, sich per Telefon mit ihnen in Verbindung setzen und ein erotisches Telefonat zu führen. Zum Großteil ist zu sehen, wie die zwei Frauen leichtbekleidet auf der Bühne sitzen und mit den Anrufern telefonieren und sich währenddessen zum Teil entkleiden. Das Gespräch selbst ist hierbei allerdings nicht zu hören – das Geschehen ist an den einschlägigen Stellen mit Musik unterlegt.

Weiterhin im Programm waren Scripted-Reality-Erotikformate („Die Castingagentur“, „Sexy Pole Girls: Das Leben an der Stange“, „Die Webcam WG: Hüllenlos in Berlin“, „Sexy Surferinnen“, „Sexy Snowbunnies“, „Sexy Skipperinnen“, „Sexy Sport Clips WG 2011“, „Freche Mädls – Nice and Naughty“), Reality-Erotikformate („SSC USA Spezial: Girls Gone Wild“, „SSC USA Spezial Dream Girls“), Erotik-Comedy-Clipshows („Naked and Funny“), die Erotik-Talkshow „Die René Schwuchow Show“ (► 2.1.1; ► 2.2.2.1) und Erotikfilme („Sport1 Late-Movie“, ausgestrahlt meist samstags ab 23:00 Uhr). Die bisherige Überprüfung der genannten Programminhalte ergab keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV. Auch die Filme der „Sport1 Late-Movie“ enthielten keine pornografischen Darstellungen.

Allein aufgrund der Fülle an Erotik-Formaten muss die weitere Programmentwicklung bei Sport1 auch in Zukunft aufmerksam verfolgt werden.

Im Nachtprogramm von **Kabel 1** wurden Erotikangebote wie Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines oder Internetangebote überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vermuten ließen. Spielfilme aus dem Erotikgenre waren nach wie vor nicht Bestandteil des Programms und auch die Häufigkeit der erotischen Werbeclips, die im Nachtprogramm gezeigt wurden, bewegte sich auf dem gleichen, niedrigen Niveau wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen. Häufig wurden im Nachtprogramm andere Programminhalte, etwa Serien aus dem Tages- und Abendprogramm, wiederholt.

¹ Die Sendung ist - entsprechend der René Schwuchow Show - auf dem Internetauftritt <http://www.mediencenter.sport1.de> ganztägig, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung abrufbar. Die entsprechende Unterseite ist mittlerweile (Stand 10.12.2013) mit einem age-de.xml-Label ab 18 Jahren versehen.

Ähnliches war bei **Tele 5** zu beobachten: Der Sender strahlte im Berichtszeitraum Werbung für erotische Handyvideos, die kostenpflichtig per SMS mit einem bestimmten Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr aus.

Im Programm von **münchen.2** fiel das DMAX-Programmfenster auf: von 17:15 Uhr bis 01:15 Uhr wurde im Berichtszeitraum ein Programmfenster des Zulieferes DMAX ausgestrahlt. Im Nachtprogramm zwischen 23:00 Uhr und ca. 01:15 Uhr wurde in den Werbeblöcken sporadisch Werbung für Erotikangebote ausgestrahlt. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV war jedoch nicht gegeben, da die Werbeclips keine pornografischen Darstellungen enthielten.

Im Programm von **münchen.tv** wurden im Berichtszeitraum erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

2.1.5 Prüffälle / Verstöße Rundfunk

2.1.5.1 Fernsehen

Die BLM hat im Berichtszeitraum insgesamt sechs Fälle bundesweiter TV-Programme an die KJM zur Entscheidung übermittelt, die nachfolgend aufgeführt werden:

▪ Trailer zu zwei Episoden der Serie „Spartacus: Blood and Sand“

Anbieter: Kabel 1
Ausstrahlung: 17.02.2013, 21:58 Uhr
Format: Trailer
Problematik: gewalthaltiger Trailer ohne FSK- bzw. FSF-Bewertung vor 22:00/23:00 Uhr für Sendungen, die ab 22:00 Uhr bzw. ab 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen
Status: abgeschlossen: Verstoß, beanstandet

Am 17.02.2013 um 21:58 Uhr wurde auf Kabel 1 eine Programmankündigung mit Bewegungsbildern im Sinne des § 10 Abs. 1 JMStV zu der Serie „Spartacus: Blood and Sand“ ausgestrahlt. Der Trailer bewirbt explizit die Ausstrahlung einer Doppelfolge, nämlich der Episoden 07 „Das Pendel des Schicksals“ und 08 „Im Zeichen der Bruderschaft“ am 19.02.2013 um 22:15 Uhr (Episode 07) und – direkt im Anschluss daran (ab 23:20 Uhr) – von Episode 08. Zu der Ausstrahlung des Trailers erreichte die BLM ein Hinweis der Medienanstalt Berlin Brandenburg (mabb). Dort fiel der Trailer im Rahmen einer ZAK-Schwerpunktanalyse auf, da er möglicherweise außerhalb der Sendezeitgrenzen nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 JMStV ausgestrahlt wurde.

Der Trailer selbst wurde nach Informationen der BLM weder von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) noch von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) geprüft.

Die Episode 07 „Das Pendel des Schicksals“ wurde am 23.09.2011 von der FSK geprüft und erhielt die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“. Die FSF hat die Episode 07 ebenfalls geprüft. In der Sitzung am 01.06.2011 entschied die FSF, dass die ungeschnittene Fassung der betreffenden Folge eine Freigabe für die Ausstrahlung im Nachtprogramm nach 23:00 Uhr erhält. Eine um fünf Szenen gekürzte Fassung erhielt eine Freigabe für das Spätabendprogramm um 22:00 Uhr.

Die Episode 08 „Im Zeichen der Bruderschaft“ wurde am 27.09.2011 von der FSK geprüft und erhielt ebenfalls die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“. Die FSF hat die Episode 08 ebenfalls geprüft. Die FSF entschied auf eine Ausstrahlung im Nachtprogramm nach 23:00 Uhr in der ungeschnittenen Fassung. Eine um eine Szene gekürzte Fassung erhielt eine Freigabe für das Spätabendprogramm um 22:00 Uhr.

Die BLM hat die Ausstrahlung von Episode 07 und 08 am 19.02.2013 auf Kabel 1 gesichtet und kam zu dem Ergebnis, dass Episode 07 nach 22:00 Uhr in der gekürzten, von der FSF für 22:00 Uhr freigegebenen Fassung ausgestrahlt wurde, Episode 08 nach 23:00 Uhr in der ungekürzten Fassung.

Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass Kabel 1 einen Trailer für eine Sendung, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfte, bereits um 21:58 Uhr ausgestrahlt hat und zugleich einen Trailer für eine Sendung, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfte, bereits um 21:58 Uhr ausgestrahlt hat – und stellte folglich einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

▪ Episode 5 („Ein böser Mensch“) der Serie „Boardwalk Empire“

Anbieter: TNT Serie
Ausstrahlung: 26.06.2013, 20:15 Uhr
Format: Serienepisode
Problematik: gewalthaltige Episode mit einer FSF-Bewertung ab 16 Jahren im Hauptabendprogramm ohne Vorsperre
Status: Verfahren läuft

Am 26.06.2013 um 20:15 Uhr wurde die Episode 5 („Ein böser Mensch“, Originaltitel: You'd be surprised“) der dritten Staffel der Serie „Boardwalk Empire“ auf TNT Serie ohne Vorsperre ausgestrahlt.

Eine Prüfung durch die FSK ist nicht erfolgt. Die Episode wurde am 17.01.2013 von der FSF geprüft und erhielt mit einer Laufzeit von 57:38 Minuten eine Freigabe ab 16 Jahren/Spätabendprogramm in der ungeschnittenen Fassung, für die um zwei Szenen gekürzte Fassung eine Freigabe ab 12 Jahren/Hauptabendprogramm (Prüf-Nr.: 19547-S). Die BLM hat in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass TNT Serie die Episode unvorgesperrt und in der ungekürzten Fassung mit einer FSF-Freigabe ab 16

Jahren/Spätabendprogramm um 20:15 Uhr ausgestrahlt hat und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV auszugehen ist. Eine KJM-Prüfgruppe teilte diese Einschätzung. Gegenwärtig führt die BLM die Anhörung des Anbieters durch.

- **Episode 9 („Außenseiter“) der Serie „Cold Case – Kein Opfer ist je vergessen“**

Anbieter: TNT Serie
Ausstrahlung: 21.07.2013, 17:55 Uhr
Format: Serienepisode
Problematik: gewalthaltige Episode mit einer FSK-/FSF-Bewertung ab 12 Jahren im Tagesprogramm ohne Vorsperre
Status: Verfahren läuft

Am 21.07.2013 wurde um 17:55 Uhr auf TNT Serie die Episode 9 („Außenseiter“, Originaltitel: „BOY CRAZY“) von Staffel 5 der Serie „Cold Case – Kein Opfer ist je vergessen“ ohne Vorsperre ausgestrahlt.

Die Episode wurde am 04.03.2009 von der FSK geprüft und erhielt mit einer Laufzeit von 42:29 Minuten eine Freigabe ab 12 Jahren (Prüf-Nr.: VV 29450 DVD).

Daneben wurde sie auch von der FSF geprüft, die sich in ihrer Sitzung vom 07.03.2012 für eine Freigabe für das Tagesprogramm mit Schnitten entschied; ohne Schnitte erhielt die Episode eine Freigabe für das Hauptabendprogramm (Prüfnummer 17840-Z).

Die BLM hat in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass TNT Serie die Episode 9 („Außenseiter“) von Staffel 5 der Serie „Cold Case – Kein Opfer ist je vergessen“ ohne Vorsperre ausgestrahlt hat und von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV auszugehen ist. Diese Einschätzung wurde von einer KJM-Prüfgruppe geteilt. Gegenwärtig führt die BLM die Anhörung des Anbieters durch.

- **„N24 Reportage: Krieg im Frieden – Die War and Peace Show“**

Anbieter: N24
Ausstrahlung: 24.07.2013, 17:08 Uhr
Format: Reportage
Problematik: Reportage über eine Kriegsshow ohne FSF-Bewertung im Tagesprogramm
Status: Verfahren läuft

Am 24.07.2013 um 17:08 Uhr wurde auf N24 die Sendung „N24 Reportage: Krieg im Frieden – Die War and Peace Show“ ausgestrahlt. Darin wird über die jährlich in England stattfindende „War and Peace Show“, eine Militärshow bzw. ein Militärfestival, berichtet. Eine Prüfung durch die FSK oder durch die FSF ist nicht erfolgt.

In der Reportage wurden neben teils originalen Kriegsszenen in mehreren nachgespielten Szenen auch das Hakenkreuz sowie die SS-Siegrune und der SS-Totenkopf im Bild gezeigt. Somit war zu prüfen, ob ein unzulässiges Angebot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV

(Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV (Kriegsverherrlichung) oder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde) vorliegt. Auch wenn nach Einschätzung der BLM die Grenze zur medienrechtlichen Unzulässigkeit noch nicht überschritten wurde, ging die BLM in einer ersten Bewertung von einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung auf unter 16-Jährige und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV aus – einer Bewertung, die sich auch eine KJM-Prüfgruppe zu eigen machte. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Anbieters durch.

▪ Trailer für „Eye TV – der durchgeknallte Puppensender“

Anbieter: Tele 5
Ausstrahlung: 27.07.2013, 13:20 Uhr
Format: Trailer
Problematik: sexualisierte Inhalte mit Puppenfiguren ohne FSF-Bewertung im Tagesprogramm
Status: abgeschlossen: kein Verstoß

Am 27.07.2013 um 13:20 Uhr wurde auf Tele 5 ein Trailer für die Sendung „Eye TV – der durchgeknallte Puppensender“ ausgestrahlt. Der Trailer persifliert auf satirische Weise die amerikanische Kinderserie „Sesamstraße“, indem zwei Figuren in schwarzen, an Sado-Maso-Kostümen erinnernden Lederkostümen und Gesichtsmasken u. a. Kopulationsbewegungen vollführen.

Zur Ausstrahlung des Trailers gingen bei der BLM mehrere Zuschauerbeschwerden ein (► 2.1.1). Eine Prüfung des Trailers vor der Ausstrahlung durch die FSF ist nicht erfolgt. Die BLM vertrat die Auffassung, dass der Trailer im Hinblick auf Zuschauer unter 12 Jahren geeignet ist, entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken, da er bei der gewählten Form der satirischen Darstellung Kinder unter 12 Jahren sozial-ethisch bzw. sexual-ethisch desorientieren kann. Die BLM ging daher von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV aus – einer Einschätzung, die eine KJM-Prüfgruppe mehrheitlich nicht teilte. Da auch das Votum des KJM-Prüfausschusses nicht einstimmig ausfiel, wurde der Fall im KJM-Plenum behandelt. Die KJM stellte in ihrer Sitzung am 22.01.2014 keinen Verstoß gegen den JMStV fest.

▪ „Blade“

Anbieter: TNT Film
Ausstrahlung: 29.07.2013, 22:15 Uhr
Format: Spielfilm
Problematik: gewalthaltiger Spielfilm mit einer FSK-Bewertung ab 18 Jahren, ausgestrahlt im Spätabendprogramm ohne Vorsperre
Status: Verfahren läuft

Am 29.07.2013 wurde um 22:15 Uhr der Spielfilm „Blade“ (Originaltitel: „BLADE“) ausgestrahlt. Die Ausstrahlung erfolgte ohne Vorsperre. Vor der Ausstrahlung wurde eine Texttafel mit dem Logo von TNT Film eingeblendet mit folgendem Text: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet“. Dieser Text wurde auch von einer männlichen Stimme aus dem Off gesprochen.

Der Film hat eine umfangreiche Prüfhistorie – entsprechend aufwendig gestaltete sich die erste Bewertung durch die BLM, da zur exakten Klärung der ausgestrahlten Fassung mehrere Schnitffassungen miteinander abgeglichen werden mussten.

Der Film, eine Mischung aus Vampirfilm mit Anleihen aus diversen Action-Genres, wurde insgesamt viermal von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) geprüft. Am 03.02.2000 wurde er mit einer Laufzeit von 117 Minuten in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen (Entscheidung Nr. 4973). Am 05.07.2010 wurde ein Antrag auf Listenstreichung von der BPjM abgelehnt (Entscheidung Nr. 9385 (V)) und am 02.09.2010 wurde der Einspruch des Antragsstellers hierzu abgelehnt (Entscheidung Nr. 5746 vom 02.09.2010).

Am 26.09.2000 befasste sich die BPjM mit einem Antrag auf fehlender Inhaltsgleichheit (Entscheidung Nr. F 33/00 vom 26.09.2000). Der vom Antragsteller eingereichte Film war erheblich gekürzt worden, so dass die BPjM keine Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung feststellen konnte.

Außerdem wurde er viermal von der FSK geprüft: Am 19.11.1998 erhielt er in erster Vorlage mit einer Laufzeit von 120 Minuten die Kennzeichnung „Nicht freigegeben unter 18 (achtzehn) Jahren“ (Prüf-Nr. 81062-K), ebenso am 03.03.1999 in zweiter Vorlage mit einer Laufzeit von 112 Minuten (Prüf-Nr. 81062-K). Am 21.04.1999 erhielt er in dritter Vorlage mit einer Laufzeit von 106 Minuten die Kennzeichnung „freigegeben ab 16 (sechzehn) Jahren“ (Prüf-Nr. 81062-KV). Am 30.10.2000 schließlich erhielt er in vierter Vorlage mit einer Laufzeit von 108 Minuten erneut die Kennzeichnung „Nicht freigegeben unter 18 (achtzehn) Jahren“ (Prüf-Nr. 81062-c/V).

Die FSF hat den Film am 18.04.2000 – also noch vor Inkrafttreten des JMStV – mit einer Laufzeit von 120 Minuten geprüft und für 23:00 Uhr mit Schnitten für das Nachtprogramm ab 23:00 Uhr freigegeben – bzw. für eine „geschützte“ Ausstrahlung im Pay-TV um 23:00 Uhr (Prüf-Nr. 3688-I).

Die BLM hat in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass TNT Film den Spielfilm mit einer FSK-Freigabe ab 18 Jahren um 22:15 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlt hat und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV auszugehen ist. Auch eine KJM-Prüfgruppe teilte diese Einschätzung. Die BLM führt gegenwärtig die Anhörung des Anbieters durch.

2.1.5.2 Hörfunk

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht er Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Bereich Programm der BLM nach.

Der BLM fielen im aktuellen Berichtszeitraum mehrere Fälle in privaten Hörfunkprogrammen aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf, in denen von einem Verstoß

gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war – zum Teil auch im Nachgang von Hörerbeschwerden.

Dabei hat sich ein Programmtrend abgezeichnet: in mehreren privaten bayerischen Hörfunkangeboten wurden im Tagesprogramm Beiträge aus dem Themenkomplex Erotik/Sexualität gesendet. Die BLM hat hierzu die entsprechenden Anbieter zu den möglichen Verstößen angehört.

Die Fälle im Einzelnen:

- **Radio Energy Nürnberg: „ENERGY Toast Show“ - Themenschwerpunkt Prostitution in Nürnberg und Erlangen/Quiz „Best Friends“, ausgestrahlt am 06.11.2013**

Am 06.11.2013 wurde von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr die „Energy Toast Show“ ausgestrahlt, deren Themenschwerpunkt auf „Prostitution in Nürnberg und Erlangen“ lag – mit mehreren aus Sicht des Jugendschutzes problematischen Inhalten in Bezug auf die Darstellung von Prostitution.

In der Sendung wurde Prostitution einseitig positiv dargestellt („Traumjob“), negative Aspekte blieben unerwähnt. Im Vordergrund der Darstellung stand der Waren- und Objektcharakter von Sexualität: so wurde etwa eine Analogie von Frauen und Zigarettenmarken hergestellt, außerdem fanden sich explizite Preisangaben für sexuelle Dienstleistungen.

In einem Interview mit einer Prostituierten wurden ausführlich sexuelle Praktiken aus dem Sado-Maso- oder Bondage-Bereich thematisiert –sexuelle Spielarten, über die Kinder und Jugendliche kaum Kenntnisse haben und deren Darstellung in der Verbindung von Sexualität und Gewalt geeignet ist, auf Kinder und Jugendliche verängstigend und desorientierend zu wirken („Schwanz abbinden“, „Schläge“, etc.). Nach Einschätzung der BLM war von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) auszugehen.

Die BLM hörte den Anbieter hierzu an; der Anbieter bedauerte die Ausstrahlung der Sendung. Die BLM hat den Fall beanstandet.

- **Radio Energy München: „Energy Wiesnstudio“ (Pornodreh mit Bella Blond)“, ausgestrahlt am 23. bis 25.09.2013**

Am 23.09.2013 um 20:22 Uhr war die Pornodarstellerin Bella Blond zu Gast im „ENERGY Wiesnstudio“. Mit den Moderatoren sprach sie unter anderem über den illegalen Dreh von Pornofilmen auf dem Oktoberfest und lud Interessierte (Männer) ein, sich auf ihrer Webpage um eine Rolle zu bewerben.

In der Nachmittagssendung am 24.09.2013 um ca. 16:40 Uhr berichtete das „ENERGY Wiesnstudio“ live aus einem Bierzelt. Die beiden Moderatoren Verena Kerth und Bene Gutjan starteten mit dem Bericht, dass gerade ein Mann versucht habe, seine Hose vor den beiden zu öffnen. Dies kommentierte der Moderator wie folgt: „Falls ihr auch mal euer Gemächt vor Verena Kerth rausholen wollt, kommt einfach vorbei, gewinnt den Energy Wiesntisch.“ Nach einer erneuten Überleitung zum Bewerbungsaufruf der Pornodarstellerin

Bella Blond äußert er sich ihr gegenüber folgendermaßen: „Und die [Bella Blond] macht's mit jedem auf der Wiesn, wenn man sich mit Foto bewirbt.“

Durch die direkte Aufforderung, sich auf der Homepage von „Bella Blond“ für einen Pornodreh mit ihr zu bewerben, ist aus Sicht des Jugendschutzes zu problematisieren, dass dem Zuhörer ihre permanente sexuelle Verfügbarkeit suggeriert wird. Es entsteht der Eindruck, dass „Bella Blond“ als willige, allzeit bereite Sexualpartnerin ohne Selbstbestimmung und ohne eigenen Charakter gezeigt wird.

Zudem wurde in dem Beitrag vom 23.09.2013 das Thema „Sex mit Tieren“ angesprochen – also eine Sexualpraktik, die als „schwere Pornografie“ einzustufen und deren Darstellung im Rundfunk und in Telemedien absolut unzulässig ist. Darüber hinaus hat das Thema „Oktoberfest“ als größtes Volksfest der Welt auch auf Kinder und Jugendliche anziehenden Charakter. Besonders die Vermengung von sexuellen Themen mit kinderaffinen Bezügen (Kindertag auf dem Oktoberfest) kann auf Kinder und Jugendliche sozialetisch bzw. sexualethisch desorientierend wirken.

Die BLM ging auch hier von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern von Kindern oder Jugendlichen) aus und führte ein rechtsaufsichtliches Verfahren durch. Der Fall wurde beanstandet.

▪ **Radio Galaxy Bamberg-Coburg: „Werbung für Bordell „Rubina 69“, ausgestrahlt am 10.09.2013**

Die BLM hat sich außerdem mit einem Werbespot befasst, der am 10.09.2013 um 15:51 Uhr im Programm von Radio Galaxy Bamberg-Coburg für „Rubina69“, ein Bordell in Bamberg, gesendet wurde. Der von einer lasziven Frauenstimme gesprochene Text lautet: *„Lerne sie kennen, die Spielarten der Liebe. 24 Stunden, jeden Tag. Bei Rubina69 – der Verwöhnadresse in Bamberg, Geisfelder Straße 18. Einblicke unter www.rubina69.de oder 0175-6606686.“*

Die BLM war der Ansicht, dass sich der erotische Kontext auch jüngeren Zuhörern durch die laszive Stimme der Sprecherin sowie durch das Stichwort „Verwöhnadresse“ erschließt. Es wird klar, dass es sich bei „Rubina 69“ um ein sexuelles Dienstleistungsangebot handelt. Durch den Ausspruch „24 Stunden, jeden Tag“ wird dem Zuhörer eine permanente Verfügbarkeit suggeriert. Es entsteht der Eindruck, dass die Personen, die bei „Rubina 69“ angetroffen werden können, als willige Sexualpartner ohne eigenen Charakter gezeigt werden. Durch die direkte Nennung nicht nur der Postadresse und der Telefonnummer, sondern auch der URL besteht für Kinder und Jugendliche die Gefahr, auf das gleichnamige Internetangebot aufmerksam und neugierig gemacht zu werden und sich die im Programm versprochenen „Einblicke“ zu verschaffen – auf einem möglicherweise unzulässigen Internetangebot.

Die BLM sah hierin die Gefahr einer sozial-ethischen bzw. sexual-ethischen Desorientierung von Kindern oder Jugendlichen gegeben und leitete ein Beanstandungsverfahren ein.

Da ein ähnlicher Spot, ausgestrahlt im Jahr 2010 im Programm von Radio Galaxy Bamberg, von der BLM aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 6 Satz 1 BayMG i. V. m. § 6 Abs. 3 JMStV beanstandet worden war, leitete die BLM auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

2.2 Telemedien

2.2.1 Beschwerden und Anfragen Telemedien

Im Bereichszeitraum erreichten die BLM drei Beschwerden und vier Anfragen zu Telemedienangeboten aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

Eine Beschwerde, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) an die BLM übermittelt wurde, richtete sich gegen eine Webseite, auf der private Aufnahmen eines Paares angeboten wurden. Die Fotografien präsentierten Inhalte, die zumindest als entwicklungsbeeinträchtigend zu qualifizieren waren. Zahlreiche Abbildungen zeigten das Paar beim Ausüben bizarrer Sexualpraktiken. Die BLM setzte sich mit dem Anbieter in Verbindung und forderte eine entsprechend jugendschutzkonforme Gestaltung des Angebots. Die potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte wurden von der Seite entfernt. Die beiden anderen Beschwerden bezogen sich auf Angebote in Mediatheken (► 2.2.2.1).

Bei den Anfragen betraf eine die gesetzeskonforme Ausgestaltung eines Erotik-Angebots. Zwei weitere Anfragen beinhalteten Fragen zu Jugendschutzprogrammen und zum Thema Labeling.

Bei der vierten Anfrage handelte es sich um eine anonyme E-Mail, dessen Verfasser Informationen und die beabsichtigte Vorgehensweise der BLM zu einem möglicherweise absolut unzulässigen Angebot erhalten wollte. Das entsprechende Angebot fiel der BLM bereits im ersten Halbjahr 2013 auf, da hier zahlreiche pornografische Abbildungen und kinderpornografisches Bildmaterial auf einer Chat-Plattform angeboten wurden. Insbesondere in privaten Chats wurde derartige Bildmaterial von anonymen Chatteilnehmern bereitgestellt. Derzeit wird das Angebot vom Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf mögliche Straftatbestände überprüft.

2.2.2 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle

Die BLM sichtet regelmäßig die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Besondere Bedeutung gewinnen dabei in letzter Zeit aufgrund ihrer Jugendschutzrelevanz die „Online-Mediatheken“ der Fernsehsender.

Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum setzte sich der Trend der vergangenen Jahre fort, dass sich der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz verstärkt mit Fragen und Problemfällen im Zusammenhang mit den Online-Mediatheken der großen Fernsehsender im Speziellen, aber auch mit deren Internetangeboten im Allgemeinen befasst. So bieten viele TV-Sender Serien und Sendungen nach der Fernsehausstrahlung für eine gewisse Zeit

(meistens für sieben Tage) in ihren Online-Mediatheken an. Dies gilt auch für entsprechende Angebote im Zuständigkeitsbereich der BLM, wie beispielsweise die Internetangebote der Sender ProSieben, Sat.1, Sport1 oder Kabel 1. Die für die Inhalte verantwortlichen Anbieter dieser Internet-Angebote sind dabei meist nicht die TV-Sender selbst, sondern deren Tochterunternehmen wie z. B. die ProSiebenSat.1 Digital GmbH mit Sitz in München-Unterföhring (im Fall von ProSieben, Sat.1 und Kabel 1).

Die betreffenden Sendungen, die FSK- oder FSF-Freigaben ab 16 oder 18 Jahren haben, werden dabei im Fernsehen im Haupt- oder Spätabendprogramm gezeigt. In den Online-Mediatheken sind sie aber auch tagsüber frei zugänglich. Als mögliche Jugendschutzmaßnahmen können die Anbieter Zeitgrenzen oder technische Mittel einsetzen oder ihr Angebot mit dem technischen Label-Standard „age-de.xml“ für anerkannte Jugendschutzprogramme mit einer Altersstufe kennzeichnen. Zudem kommt es auch vor, dass für die Online-Verbreitung der Filme und Serienfolgen selbstgefertigte Schnittfassungen verwendet werden, die sich in der jugendschutzrechtlichen Bewertung von den im Fernsehen ausgestrahlten Fassungen unterscheiden. Nicht immer ist auf den ersten Blick zu erkennen, welche Maßnahme der Anbieter gewählt hat und ob er damit dem Jugendschutz ausreichend Rechnung getragen hat. So ist eine intensive Beobachtung seitens der BLM unerlässlich. Zudem ist ein Austausch mit den jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten oftmals hilfreich.

Fragen und Probleme mit Online-Angeboten von Fernsehsendern können auch in anderen Bereichen auftreten, etwa wenn die Internetseiten entwicklungsbeeinträchtigende Werbetrailer zu Computerspielen enthalten oder Onlinespiele direkt in die Angebote selbst integriert sind. Vor diesem Hintergrund steht die BLM im ständigen Kontakt mit den Online-Jugendschutzbeauftragten mit Sitz in Bayern. Es wurden mehrere Informationsgespräche geführt bzw. initiiert, um Fragen und Probleme zu besprechen und so im konkreten Fall eine schnelle Lösung im Sinne des Jugendmedienschutzes herbeizuführen.

Vor allem im Bereich der Mediatheken konnten mögliche Jugendschutzverstöße in direktem Kontakt zu den Jugendschutzbeauftragten schnell, effektiv und nachhaltig beseitigt werden.

2.2.2.1 Mediatheken

„Mein Mann kann (Promi Special)“ (Sat.1-Mediathek)

Aufgrund einer Beschwerde zu der Sendung „Mein Mann kann (Promi Special)“ hat die BLM das Angebot des Formats in der Sat.1-Mediathek überprüft. Der Beschwerdeführer beklagte, dass innerhalb eines Spiels einem Spielteilnehmer (in diesem Falle Schlagersänger Jürgen Drews) Tackernadeln in die Haut geschossen wurden. Nach Sichtung des Mediathekenangebots war die BLM der Auffassung, dass die Sendung entwicklungsbeeinträchtigendes Potential für unter 16-Jährige aufweist. Die Jugendschutzbeauftragte wurde über den Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 Satz 2 JMStV informiert und aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen. Daraufhin wurde ein entsprechendes „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren auf der Internetseite für die betreffende Sendung „Mein Mann kann (Promi Special)“ eingerichtet.

„Joko gegen Klaas Unzensiert – das Duell um die Welt“ (ProSieben-Mediathek)

Im Rahmen des Risikomonitorings fiel auf, dass die Sendung „Joko gegen Klaas Unzensiert – das Duell um die Welt“ im Mediathekenangebot des Senders ProSieben ohne Zugangsbeschränkungen zur Sichtung angeboten wurde. In der Sendung lässt sich der Moderator Joko Winterscheidt von einem kanadischen Bodyart-Künstler die Lippen zusammennähen. Nach Einschätzung der BLM lag vorliegend ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) vor. Die zuständige Jugendschutzbeauftragte wurde über die Problematik informiert und die entsprechende Internetseite seitens des Senders anschließend mit einem „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen.

„Die strengsten Eltern der Welt“ (Sat.1-Mediathek)

Die BLM erreichte auch eine Beschwerde zu einer Episode der Reihe „Die strengsten Eltern der Welt“, die ehemals im Programm des Senders Kabel 1 lief, nun jedoch auf Sat.1 ausgestrahlt wird. Die Beschwerdeführerin berichtete, dass der „Gastvater“ von den deutschen Jugendlichen mehrfach durch rassistische Äußerungen wie „Bastard“ oder „Schimpanse“ beschimpft wurde. Die Fernsehausstrahlung der Sendung liegt in der Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), da die Folge jedoch ganztätig in der Sat.1-Mediathek zum Abruf angeboten wurde, erfolgte zuständigkeitshalber eine Prüfung des Mediathekenangebots durch die BLM. Nach Einschätzung der BLM lag kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor, da die gefallenen rassistischen Bemerkungen, vor allem des männlichen Jugendlichen, insgesamt kritisch bewertet wurden.

„The Walking Dead“ (Fox Channel-Mediathek)

Die BLM erreichte ein Hinweis über vermeintlich entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Rahmen des Onlineauftritts des Senders Fox Channel, der in den Zuständigkeitsbereich der BLM fällt. Es wurde darauf hingewiesen, dass auf dem Mediathekenangebot des Senders ganze Folgen der erfolgreichen US-Horrorserie „The Walking Dead“ ohne Zugangsbeschränkung abrufbar sind.

Als zuständige Landesmedienanstalt überprüft die BLM das Angebot turnusmäßig im Rahmen der Mediatheken-Beobachtung. Das Angebot verfügt über ein gültiges „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren und macht keine Inhalte zugänglich, die eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Jugendliche ab 16 Jahren bereitstellen. Ganze Folgen der betreffenden Serie wurden auf der Plattform nicht angeboten. Der Hinweis erwies sich somit als unzutreffend.

„TV-Total“ (ProSieben-Mediathek)

In einer Beschwerde zum ProSieben-Format „TV Total“ wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in einer Episode das Symbol der Schutzstaffel der NSDAP – eine Doppel-Siegrune – präsentiert wird. Die Recherche zum vom Beschwerdeführer mitgesandten Link, auf dem die Sendung zur Sichtung angeboten wird, ergab, dass dieser im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) liegt. Auf dem in die Zuständigkeit der BLM liegenden Internetauftritt des Senders ProSieben wurde auf einer Unterseite zum Format „TV Total“ ein Videoclip mit dem Namen „Mette

Marit verbrannt“ offeriert, der die durch den Beschwerdeführer problematisierte Szene mit der Doppel-Siegrune enthält. Der Videoclip handelt von einem Unfall, der sich im Zuge eines TV-Interviews des Senders n-tv mit dem Kronprinzenpaar Haakon und Mette Marit ereignete. Infolge des Interviews erlitten die beiden Gäste Verbrennungen im Gesichtsbereich, die auf eine Kombination von Sonnenlicht und technischem Equipment (zu stark eingestellte Scheinwerfer) zurückzuführen waren. Im Rahmen des Videoclips wird der Vorfall komödiantisch aufbereitet und beginnt mit dem Satz des Off-Sprechers: „Interviews im Freien – eine tödliche Gefahr durch die SS des deutschen Fernsehens – Sonnenstrahlen und Scheinwerferlicht“. Hierbei wird kurz eine Doppel-Siegrune eingeblendet, dann jeweils eine Siegrune als Ersatz des Buchstaben S vor die beiden eingeblendeten Begriffe „Sonnenstrahlen“ und „Scheinwerfer“ gesetzt. Im weiteren Verlauf des Videoclips wird nicht mehr auf diese Einleitung oder deren Inhalte eingegangen. Aus Sicht des Jugendschutzes beinhaltet die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen grundsätzlich ein Problem- und Gefährdungspotential und ist stets kritisch zu hinterfragen. Der vom Beschwerdeführer problematisierte Beitrag bewegte sich diesbezüglich aber noch in vertretbaren Grenzen.

René Schwuchow Show (Sport1-Mediathek)

Im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle der in Bayern ansässigen Telemedienangebote fiel bei der Sichtung vom 07.11.2013, auf, dass auf einer Unterseite des Online-Angebots des Senders Sport1 ganze Episoden der „René Schwuchow Show“ ganztägig, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung abrufbar sind. In der Talkshow führen der Moderator René Schwuchow und sein Assistent Interviews mit Darsteller/innen aus der Erotikbranche (► 2.1.1.; ► 2.1.4).

Die erste Folge des Talkshow-Formats wurde von der FSF für das Nachtprogramm freigegeben. Auch die weiteren gesichteten Folgen des Formats sind aufgrund ihrer inhaltlichen Gestaltung aus jugendschutzrechtlicher Sicht ausschließlich für eine Ausstrahlung im Nachtprogramm geeignet.

Zum Zeitpunkt der Sichtung war die Seite mit einem „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen. Die Überprüfung ergab, dass dieses Label fehlerhaft war und durch ein Jugendschutzprogramm nicht ausgelesen werden konnte.

Die BLM kontaktierte die zuständige Jugendschutzbeauftragte und unterstützte den Anbieter im Hinblick auf die technische Ausgestaltung des Labels, das seitdem korrekt funktioniert.

„Crossing Lines“ (Sat.1-Mediathek)

Im Rahmen der Mediathekenbeobachtung hat die BLM festgestellt, dass auf dem Telemedienangebot des Senders Sat.1 die neunte Episode der Serie „Crossing Lines“, betitelt „Neue Narben, alte Wunden“ (Originaltitel: „New Scars, Old Wounds“) trotz einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ohne Beschränkungen zur Sichtung angeboten wurde. Die Unterseite, auf welcher die Episode angeboten wurde, besaß kein gültiges „age-de.xml“-Label.

Die BLM setzte sich mit der verantwortlichen Jugendschutzbeauftragten in Verbindung mit der Aufforderung, entsprechende Schritte einzuleiten. Die Folge wurde daraufhin zunächst aus dem Mediathekenangebot entfernt und – in einem zweiten Schritt – erst ab 22:00 Uhr zum Abruf angeboten.

„Lenßen & Partner“ (Sat.1-Mediathek)

Bei einer weiteren Überprüfung des Internetauftritts des Senders Sat.1 fiel auf, dass drei Folgen der Serie „Lenßen & Partner“, die seitens der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben, ganztägig, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung abrufbar sind. Die Unterseiten verfügten zu diesem Zeitpunkt über ein „age-de.xml“-Label ab 0 Jahren. Auch hier bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen. Der Anbieter wurde darüber informiert und versah die besagten Videos mit einer Zeitbeschränkung für den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

2.2.2.2 Weitere Problemfelder

Social-Media & Musikvideos

Wie im ersten Halbjahr 2013 erreichte die BLM erneut eine Anfrage zu einer in Bayern ansässigen Social-Plattform. Die Anfrage zu der betreffenden Social-Plattform wurde von der Polizeiinspektion Plattling zum Profil eines Jugendlichen wegen Zugänglichmachung von indizierten Musiktiteln gestellt. Die Überprüfung des Profils ergab, dass die problematisierten Musikvideos zwischenzeitlich entfernt wurden und nicht mehr Gegenstand des Profils des Jugendlichen waren. Aufgrund der Minderjährigkeit des Nutzers sowie der Entfernung der jugendschutzrelevanten Inhalte verzichtete die BLM auf die Einleitung eines Verfahrens.

Da die indizierten Musikvideos weiterhin auf der Videoplattform YouTube angeboten wurden, setzte sich die BLM mit der Jugendschutzbeauftragten der Google Germany GmbH in Verbindung und erbat die Herausnahme der betreffenden Videos zu den indizierten Musiktiteln. Google kam der Bitte der BLM nach, die Musikvideos wurden von der Videoplattform YouTube entfernt.

Werbematerial bei Amazon

Die Zeitschrift X-Rated (Ausgabe 66, August/September 2012) wurde Anfang April 2013 von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert. Einer der Hauptgründe für die Indizierung war ein Screenshot zum Horrorfilm „Hellraiser Revelations – die Offenbarung“, der sich auf der Titelseite des Magazins befand. Die Abbildung zeigt wie die Gesichtshaut einer blonden Frau an den Wangen von Haken durchbohrt ist. Die Haken sind an Ketten befestigt, die nach rechts und links gezogen werden, so dass die Haut bis zum Zerreißen gespannt scheint.

Die BPjM befand, dass bei diesem Bild eine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche nicht auszuschließen sei. Die BPjM informierte jugendschutz.net und die zum damaligen Zeitpunkt noch bei der BLM angesiedelte KJM-Stabstelle, um entsprechende Internetanbieter zu kontaktieren, die explizit diese Abbildung in der Bewerbung des Horrorfilms auf DVD, Blu-ray und 3-D Blu-ray verwenden. Einer der betroffenen Anbieter war der Onlineversandhändler Amazon, der in die Zuständigkeit der BLM fällt. Die BLM

setzte sich mit Amazon in Verbindung und forderte den Onlineversandhändler auf, das entsprechende Bild nicht mehr als Werbematerial anzubieten und aus der Bildervorschau zu entfernen. Der Anbieter kam dieser Aufforderung umgehend nach und entfernte die Abbildung.

Internetauftritte von Radiosendern

Wie im Berichtszeitraum erstes Halbjahr 2013 fielen erneut Webangebote auf, die zahlreiche Trailer zu Kinofilmen ganztägig, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung anboten. Dabei handelte es sich oft um Radiosender, die auf ihrer Internetplattform neue Kinofilme vorstellen oder Beiträge zu DVD/Blu-ray-Veröffentlichungen anbieten.

Bei den beworbenen Clips handelte es sich vor allem um von der FSK ab 16 bzw. 18 Jahren freigegebene Trailer. Die Radiosender wurden diesbezüglich mehrmals kontaktiert. Die jugendschutzrelevanten Inhalte wurden entfernt.

Spieltrailer

Im letzten Berichtszeitraum konnten im Rahmen des mit einem „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehenen Internetauftritts eines in Bayern zugelassenen Fernsehanbieters zahlreiche Spiele-Trailer (u.a. zu den Videospielen „Call of Duty: Black Ops“; „God of War: Ascension“) mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausgemacht werden. Die Jugendschutzbeauftragte des Anbieters teilte der BLM mit, dass die entsprechenden problematischen Trailer von der Seite entfernt wurden, da das Problempotential, das sie aufwiesen, erkannt wurde. Vorerst solle das „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren jedoch beibehalten werden. Ferner wurde zugesagt, dass in Zukunft verstärkt auf die Inhalte von Spieltrailern geachtet wird. Eine Prüfung des Angebots ergab, dass zunächst alle problematischen Trailer von der Internetseite entfernt wurden, wobei das komplette Angebot weiterhin mit einem „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen war. Eine weitere Prüfung des Angebots ergab, dass die Internetseite mittlerweile mit einem „age-de.xml“-Label ab 18 Jahren versehen ist.

2.2.3 Prüffälle / Verstöße Telemedien

Seit Inkrafttreten des JMStV ist die BLM in 163 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur weiteren Veranlassung an die BLM als zuständiger Landesmedienanstalt übermittelt worden.

2.2.3.1 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 23 Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder alle Stufen des

Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt eine größere Zahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert werden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens bestand, da entweder keine Verstöße mehr festzustellen waren, oder das Angebot – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der BLM durch den Anbieter an die Vorgaben des Jugendmedienschutzes angepasst wurde.

Bei einem Angebot stellte der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz bei der Vorbereitung des Falls für den Prüfausschuss fest, dass der ursprünglich im Zuständigkeitsbereich der BLM ansässige Anbieter nicht mehr in Bayern wohnhaft ist, sondern seinen Wohnsitz nun in Österreich hat. Die BLM setzte sich schriftlich mit der zentralen Registrierungsstelle DENIC eG in Verbindung und bat um die Änderung der Anbieterdaten in der dazugehörigen Verwaltungs-Datenbank. Die Bekanntgabe des Umzugs erreichte auch die zuständige Staatsanwältin, die das Ermittlungsverfahren aufgrund des nun eintretenden Verfolgungshindernisses einstellte. Zusätzlich wurde die BLM informiert, dass der betreffende Anbieter wegen der gleichen Tat in Österreich rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

2.2.3.2 Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Sechs Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen gesichtet – wobei ein Angebot zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr aufgerufen werden konnte.

In den fünf übrigen Fällen stellten die Prüfgruppen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest:

- Bei einem Fall handelte es sich um die Internet-Präsenz von FKK Saunaclubs. Der Besucher der Seite erhielt Informationen zu den beiden Etablissements und zahlreiche Fotografien zu ehemaligen Veranstaltungen. Neben pornografischen Darstellungen bot sie Seite zahlreiche Abbildungen und Textsegmente, von denen von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendlichen auszugehen war.
- Ein Escort-Angebot machte über entsprechende Verlinkung eine indizierte Amateur-Erotikplattform zugänglich. Zusätzlich bot das Angebot in Form zahlreicher Anzeigen, Bildern und Beschreibungen Inhalte, bei denen von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszugehen war. Es handelte es sich hauptsächlich um ausführliche Angaben und Beschreibungen der sexuellen Dienstleistungen, die über die Profile der Inserenten angeboten wurden.
- Ein weiteres Angebot präsentierte den Webauftritt einer Domina. Ihre Internetpräsenz enthielt Abbildungen und Textsegmente, die geeignet sind, die Entwicklung von

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung beruhte auf der Vermittlung eines verzerrten Bildes von Sexualität, problematischen Rollenbildern und der Thematisierung außergewöhnlicher Sexualpraktiken. Einige der Begrifflichkeiten wurden zwar durch typografische Zeichen verfremdet, der Grad der Verfremdung war jedoch unzureichend.

- Bei einem rechtsextremistischen Angebot konnte festgestellt werden, dass der Telemedienanbieter auf der Portalseite das Divisionsabzeichen der Waffen-SS, ein stilisiertes Hakenkreuz, sowie auf Unterseiten die Abbildung eines alten Plakats mit einem SS-Mann und der Doppel-Siegrune, mehrere Hakenkreuze und das Totenkopfsymbol der SS zeigt. Die Darstellung der Symbole dienten in diesem Angebot nicht in erster Linie zur staatsbürgerlichen Aufklärung oder Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte. Das Zeigen der Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, eingebettet in das Thema Waffen-SS und ihre Rolle im Rahmen der Verfolgung der Juden, standen durch den ideologischen Duktus und die tendenziöse Darstellung nicht in einem künstlerischen, pädagogischen oder aufklärerischen Kontext. Vielmehr wurden diese Symbole in Verbindung mit einer verharmlosenden und bagatellisierenden Grundhaltung gegenüber dem NS-Regime und der einseitig-verklärenden Darstellung einer NS-Eliteorganisation, der Waffen-SS, gesehen. Auch wurde festgehalten, dass das Angebot die Beteiligung der Waffen-SS an Kriegsverbrechen relativiert oder verharmlost und die gesamte Organisation der Waffen-SS verklärt bzw. glorifiziert.
- Bei einem zweiten rechtsextremistischen Angebot wurde die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen festgestellt. In mehreren, auf dem Angebot präsentierten Artikeln wurden Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zugänglich gemacht. Auf zahlreichen Unterseiten des Angebots wird beispielsweise das Symbol „Infoportal Dortmund“ präsentiert. Das Symbol ist das Kennzeichen des „National Widerstands Dortmund“ und wurde vom Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen verboten (vgl. BAnz AT 23.10.2012 B13). Der Anbieter verlinkte zusätzlich auf ein in Teil D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenes Nachrichtenportal der rechtsextremistischen Szene.

In vier der fünf genannten Fälle wurde auch kein Jugendschutzbeauftragter benannt.

Drei weitere Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM werden demnächst in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Dabei handelt es sich um ein rechtsextremistisches Angebot, die Internetpräsenz eines Bordells und die Website einer aus Südtirol stammenden Deutschrock-Band.

2.2.3.3 Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft

Mehrere Fälle wurden von der BLM an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat wurde ein Fall von der BLM an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. In derart gelagerten Fällen wird üblicherweise mit der Durchführung der Anhörung gewartet, um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften nicht zu beeinträchtigen. Bei einem weiteren Fall bat die Staatsanwaltschaft die BLM explizit, nicht an den Anbieter heranzutreten, da ihrerseits entsprechende Durchsuchungsmaßnahmen beabsichtigt sind.

Bei vier Fällen, die im ersten Halbjahr 2013 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, wurde das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt. In drei weiteren Fällen aus dem gleichen Berichtszeitraum läuft das Ermittlungsverfahren noch.

2.2.3.4 Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung zeigt, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft wurden, ihre Angebote bereits im Rahmen einer Anhörung durch die BLM den gesetzlichen Vorgaben anpassen oder gänzlich aufgeben. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot (bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte) weiterhin nicht mehr abrufbar sind.

Hintergrund: Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens

Für die Einstellung eines Verfahrens durch die KJM müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein.
- Der Anbieter ist erstmals auffällig geworden.
- Der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote.
- Es handelt sich nicht um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV).

Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Vorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung weitergeben.

Bei einem Angebot hat die BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im zweiten Halbjahr 2013 – ohne Auffälligkeiten – abgeschlossen.

Vier weitere Angebote wurden in den Beobachtungsmodus aufgenommen.

Es wurden sämtliche Angebote beobachtet, bei denen Änderungen zu dokumentieren waren, die im Rahmen von Anhörungen oder staatsanwaltlicher Ermittlungen vorgenommen wurden.

Zudem überprüft die BLM regelmäßig stichprobenhaft Angebote, die in der Vergangenheit Gegenstand von bereits abgeschlossenen Verfahren waren. Hierbei wurde im Berichtszeitraum bei einem Angebot ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß beobachtet. Der Fall wird in das KJM-Prüfverfahren eingespeist.

Zusätzlich wurden Angebote beobachtet, die entweder zuvor Gegenstand von Beschwerden waren und bei denen das Jugendschutzreferat der BLM ein Problempotential gesehen hatte, oder die nach einem Hinweisschreiben der BLM durch den Anbieter vor der Einleitung eines Verfahrens an die gesetzlichen Vorgaben angepasst wurden.

Darüber hinaus beobachtet die BLM stichprobenhaft Angebote aus Fällen, über die bereits abschließend von der KJM entschieden wurde und Maßnahmen umgesetzt worden sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von der KJM beschlossenen Maßnahmen auch ihre Wirkung zeigen und die Anbieter künftig ihre Angebote entsprechend der jugendschutzrechtlichen Vorgaben ausgestalten. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht für die BLM die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen.

2.2.3.5 Fälle vor Gericht

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Privatpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese versuchten, auf gerichtlichem Weg dagegen vorzugehen. Die Folge sind meist mehrjährige Gerichtsverfahren, während derer die Anbieter die jeweiligen Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

Weiter anhängig ist ein Verfahren bezüglich eines Anbieters, der ein Angebot aus dem Bereich des Rechtsextremismus betreibt und gegen die BLM rechtlich vorgeht.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten

2.3.1 Veranstaltungen mit Beteiligung der BLM (Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz)

Gespräch mit Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz am 01.07.2013 in München

Am 01.07.2013 fand in der BLM ein Austausch zum Jugendmedienschutz zwischen einigen Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz sowie der Bereichsleiterin und der stv. Bereichsleiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz statt. Zentrale Themen waren die anstehende Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), neue Herausforderungen im Jugendmedienschutz wie soziale Netzwerke sowie das Risiko-Monitoring durch die KJM-Stabsstelle bzw. die BLM.

Konferenz „Keeping Children and Young People Safe Online“ am 18./19.09.2013 in Warschau

Eine Mitarbeiterin der BLM nahm am 19.09.2013 in Warschau an der Konferenz „Keeping Children and Young People Safe Online“ teil. Sie hielt dort einen Vortrag zur Aufsichtstätigkeit in Telemedien. Der thematische Schwerpunkt der Tagung lag auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet sowie auf der Vorstellung von Projekten in dem Bereich. An der Konferenz nahmen Vertreter von Aufsichtsinstitutionen, Behörden, Ministerien und Hochschulen aus ganz Europa teil. Auch Mitarbeiter der Europäischen Kommission waren anwesend.

Veranstaltungsreihe „Neue Regeln für die Medien-Branche“ am 25.09.2013 in München

Am 25.09.2013 fand eine Veranstaltung der Rechtsanwaltskanzlei Noerr LLP im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Neue Regeln für die Medien-Branche“ in München statt. Zum einen wurde berichtet, was sich in 2014 durch das neue Filmförderungsgesetz (FFG) verändert sowie welche Auswirkungen der Erlass der Netzneutralitätsverordnung mit sich bringen würde. Zum anderen wurde die aktuelle BGH-Entscheidung zur „autocomplete“-Funktion von Google näher beleuchtet und auf die BGH-Urteile zu Network PVR und Live Streaming eingegangen.

Veranstaltung „Lizenzmodelle in der Cloud“ am 18.10.2013 in München

Am 18.10.2013 fand unter dem Titel „Lizenzmodelle in der Cloud“ eine Veranstaltung des Instituts für Urheber- und Medienrecht im Rahmen der Medientage München 2013 statt. Den technischen Hintergrund beleuchtete Prof. Federrath von der Universität Hamburg mit seinem Referat "Technik der Cloud". Prof. Zech von der Universität Basel und RA Dr. Lausen gaben Einblicke zu dem Thema "Lizenzen für die Nutzung von Musik, Film und E-Books in der Cloud". Über Fragen zu "Privatkopie und Cloud" referierten RA Dr. Müller und RA Dr. Klett.

Chinesische Delegation zu Gast am 22.10.2013 in München

Am 22.10.2013 besuchte eine 24-köpfige chinesische Behördendelegation organisiert vom „The China Service Center for Friendship & Cooperation with Foreign Countries“ mit z. T. hochrangigen Vertretern aus der Medienbranche die BLM. Inhaltlicher Schwerpunkt ihrer Studienreise "Public Media and Civil Society in Germany" waren rechtliche Rahmenbedingungen für privaten Rundfunk und Telemedien. Nach der Begrüßung und einer Einführung des Präsidenten der BLM informierte ein Mitarbeiter die Delegation über die Funktionsweise der deutschen Medienaufsicht. Besonderes Interesse fand dabei die Staatsferne der Landesmedienanstalten, sowie die Programmviefalt der deutschen Medienlandschaft. Neben diesen allgemeinen Ausführungen erläuterte eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz die Tätigkeit der BLM hinsichtlich des Jugendmedienschutzes.

„Münchener Jugendschutzrunde“ am 06.11.2013 in der BLM

Seit dem Jahr 2001 findet auf Initiative des BLM-Jugendschutzreferates – mittlerweile des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz – ein regelmäßiges Treffen der „Münchener Jugendschutzrunde“ in der BLM statt, an dem Jugendschutzbeauftragte

privater Fernsehanbieter sowie Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamt München sowie des Sozialministeriums teilnehmen. Ziel der Münchner Jugendschutzrunde ist es, sich über aktuelle Fragen zum Jugendmedienschutz auszutauschen. Thematische Schwerpunkte des Gesprächs am 06.11.2013 waren u. a. die Strukturreform, aktuelle Entwicklungen bei Jugendschutzprogrammen sowie inhaltliche Problemfelder in Rundfunk und Telemedien.

„Child Safety Online Conference“ am 12.11.2013 in Brüssel

Am 12.11.2013 nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) an der europäischen „Child Safety Online Conference“ in Brüssel teil. Dort diskutierten Vertreterinnen und Vertreter von verschiedenen Jugendschutz-Einrichtungen und Behörden aus ganz Europa und der europäischen Kommission, inwiefern globale Kooperationen den Schutz von Kindern im Internet fördern können. In den insgesamt drei Themenworkshops wurden die Themen „Politikansätze zum Schutz von Kindern“, „Medienkompetenz vermitteln“ und „Eine globale Strategie gegen Kinderpornographie und jugendgefährdende Inhalte“ zunächst von einer Expertenrunde erörtert. Die Delegierten konnten in allen Themenworkshops eigene Beiträge liefern, auch wenn sie selbst nicht als Redner geladen waren. Die Konferenz wurde von Microsoft, der Walt Disney Company, dem Disney Club Penguin, eNACSO sowie der Internet Watch Foundation organisiert.

5. Sitzung der Fachkommission 1 des I-KiZ am 28.11.2013

Am 28.11.2013 fand die fünfte Sitzung der Fachkommission 1 „Maßnahmen, Vernetzung, internationale Zusammenarbeit“ des Zentrums für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) statt, bei der auch der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM vertreten war. Die Teilnehmer diskutierten über Vorschläge des I-KiZ zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet. Zudem wurde der Stand der Arbeit der European Financial Coalition vorgestellt. Ein Vertreter von Vodafone stellte außerdem die „Child Protect App“, eine Jugendschutzmaßnahme des Unternehmens, vor.

2.3.2 BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss et al.

Die BLM war im Berichtszeitraum auch weiterhin in der BPjM, im Beirat von jugendschutz.net, der USK, in der FSK, im I-KiZ sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.